

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 06.08.2026

Einwand gegen die Begründung der Stadtverwaltung Leverkusen in z.d.A.: Rat Nr. 02/2026 zur Anfrage von Opladen Plus betr. Eigenanteil der Anwohner bei den Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße (Beschluss August 2021)

Zu den Ausführungen der Verwaltung in den Punkten 3 und 4 wird folgender Einwand erhoben:

1. Zu Punkt 3 – Unkenntnis der Fördervoraussetzungen

Die Verwaltung führt aus, dass die „strenge Lesart“ der Fördervoraussetzungen nicht bekannt gewesen sei und aus den Richtlinien nicht habe entnommen werden können. Diese Begründung ist nicht überzeugend.

Es gehört zu den originären Aufgaben einer fachlich zuständigen Verwaltung, Förderprogramme rechtssicher zu prüfen und deren Voraussetzungen vor Beschlussfassungen umfassend zu klären. Gerade bei finanziell erheblichen Maßnahmen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Anwohner wäre eine vertiefte Prüfung zwingend erforderlich gewesen. Dazu zählt insbesondere auch die Einholung verbindlicher Auskünfte bei der zuständigen Förderbehörde, sofern Auslegungszweifel bestehen.

Wenn die Verwaltung selbst einräumt, dass ihr eine entscheidende Fördervoraussetzung nicht bekannt war, deutet dies auf ein Defizit in der gebotenen Sorgfalt hin. Dieses Versäumnis darf jedoch nicht einseitig zu Lasten der Anwohner gehen.

Vielmehr stellt sich die Frage, warum bestehende Unklarheiten im Vorfeld nicht durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch Rückfragen oder rechtliche Prüfung – ausgeräumt wurden. Die nachträgliche Berufung auf Unkenntnis kann jedenfalls nicht geeignet sein, die daraus resultierenden finanziellen Belastungen vollständig auf die Bürger abzuwälzen.

Stellungnahme:

In 2020 wurden seitens des Städtetags NRW die ersten Entwürfe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die Entwürfe wurden mit dem Fachbereich Recht und Vergabe geprüft und das weitere Vorgehen abgestimmt. Einige der Anmerkungen/Änderungswünsche der Kommunen wurden im Entscheidungsprozess zum Erlass der Förderrichtlinie umgesetzt.

Die zusätzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes war in den Entwürfen nicht enthalten. Diese zusätzliche Fördervoraussetzung war erst nach Erlass der Förderrichtlinie ersichtlich. Durch diese unklaren Förderbedingungen wurden Vorlagen zur Beschlussfassung den politischen Gremien vorgelegt, bevor das Straßen- und Wegekonzept vom Rat beschlossen wurde.

Die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes haben durch viele unterschiedliche Abstimmungsprozesse, sowohl innerhalb der Verwaltung als

auch mit den politischen Gremien, einige Zeit in Anspruch genommen, sodass das Konzept durch den Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 28.06.2021 beschlossen wurde.

Die bisherigen Umfrageergebnisse sowie die Rückmeldungen des Städtetags NRW zeigen, dass viele Kommunen NRWs ebenfalls Förderablehnungen erhalten haben, da die Fördervoraussetzung „auf Basis eines Straßen- und Wegekonzeptes“ nicht vorgelegen hat.

Die Abstimmungen zwischen Städtetag NRW und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW bezüglich einer möglichen Änderung der Förderrichtlinie dauern derzeit noch an.

2. Zu Punkt 4 – Erhebungsgebot nach § 8 KAG NRW

Die Verwaltung verweist auf das gesetzliche Erhebungsgebot und die Verpflichtung zur Beitragserhebung bis zum Eintritt der Verjährung zum 31.12.2026. Es ist unstrittig, dass das Kommunalabgabengesetz grundsätzlich eine Beitragserhebung vorsieht. Allerdings entbindet diese gesetzliche Verpflichtung die Verwaltung nicht von ihrer Verantwortung, im Vorfeld alle zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung der finanziellen Belastung der Anwohner zu ergreifen. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Ausschöpfung bestehender Fördermöglichkeiten.

Wenn eine Förderung aufgrund vermeidbarer Versäumnisse der Verwaltung nicht realisiert werden konnte, ist es aus Sicht der Anwohner nicht sachgerecht, sich ausschließlich auf das Erhebungsgebot zu berufen, ohne gleichzeitig die eigene Mitverantwortung zu reflektieren.

Der Hinweis, dass die Durchführung des Verfahrens derzeit aufgrund möglicher Änderungen der Rechtslage abgewartet wird, zeigt im Übrigen, dass Handlungsspielräume bestehen. Diese sollten konsequent im Sinne der betroffenen Bürger genutzt werden.

Stellungnahme:

Für die Förderung von Straßenausbaubeiträgen ist lediglich die o. g. Förderrichtlinie einschlägig. Förderbestimmungen anderer Fördergeber geben regelmäßig vor, dass Einnahmen durch Dritte vorrangig einzusetzen sind. Einnahmen Dritter sind regelmäßig Straßenausbaubeiträge der Anliegender. Daher bestehen hier keine Möglichkeiten.

Somit müssen aufgrund des Erhebungsgebots nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW Beiträge bis zum Eintritt der Verjährung (bei der beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme „Erneuerung der Straßenentwässerung in der Ruhlachstr./Burgplatz“ am Jahresende 2026) erhoben werden.

3. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Begründung der Verwaltung den Eindruck erweckt, ein mögliches eigenes Versäumnis bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen vollständig auf die Anwohner zu verlagern.

Es wird daher gefordert:

- **eine transparente und nachvollziehbare Aufarbeitung der unterbliebenen Klärung der Förderfähigkeit,**
- **die Prüfung, inwieweit verwaltungsseitige Versäumnisse vorliegen,**
- **die Entwicklung von Lösungen, die eine einseitige finanzielle Belastung der Anwohner vermeiden oder zumindest abmildern.**

Eine bloße Berufung auf Unkenntnis sowie auf das gesetzliche Erhebungsgebot wird der Verantwortung gegenüber den betroffenen Bürgern nicht gerecht.

Stellungnahme:

Es wird auf o. g. Ausführungen sowie die vorhergehende Stellungnahme verwiesen.

Tiefbau

04.09.2026